



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

Verkehrsbehörde

Bearbeiter/in: Dr. Bernd Kloiber
Tel.: +43316-8666-2923
Fax: 0316-877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1233/2012-25; Bezug: BMVIT-170.031/0005- Graz, am 27.11.2018
ABT16-52124/2017-41 IV/ST1/2018
Ggst.: Bundesgesetz mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(36. KFG-Novelle), Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 15. November 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf zur 36. KFG-Novelle wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

1) Zu Z 50 (§ 109 Abs. 1 lit. d), Z 52 (§ 109 Z 1 lit. j), Z 53 (§ 111 Abs. 1) und Z 56 (§ 113 Abs. 3 Z 1):

Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, wie sich die 50-km-Distanz berechnet. Nach Ansicht des Landes Steiermark sollte diese Distanz im Sinne einer Luftlinie zu verstehen sein. Es ist nämlich zu befürchten, dass ansonsten für das Erreichen einer Distanz unter 50 Kilometer jegliche Art einer Strecke von öffentlichem Verkehr herangezogen werden wird; AntragstellerInnen auf Bewilligung werden in Grenzfällen jeden Weg (mag es auch ein Wanderweg oder ein Gehweg sein) für das Unterschreiten der 50 km geltend machen wollen.

Gleichzeitig sollte auch die Messart festgelegt werden (sofern es solche Systeme dafür gibt). Dies könnte auch durch einen zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlichten Erlass erfolgen.

Obwohl in § 111 Abs. 1 festgelegt ist, dass „*Ein Bewilligungsinhaber [...] zwei Fahrschulen leiten ... [kann]*“, ist – auf Grund von früheren Erfahrungen - damit zu rechnen, dass einige potentielle

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

AntragstellerInnen auf die Idee kommen, sich nach bereits zwei erteilten Fahrschulbewilligungen noch zweimal als LeiterIn bestellen lassen zu wollen.

Um eine solche Vorgangsweise von vornherein auszuschließen, erlaubt sich das Land Steiermark Ergänzungen vorzuschlagen. So könnte § 111 Abs. 1 um folgenden Satz ergänzt werden: *"Ist eine Person bereits einmal als Bewilligungsinhaber bestellt/ernannt, so kann sie zusätzlich nur mehr einmal als Leiter bestellt werden. Auch hier dürfen die Standorte nicht weiter als 50 km voneinander entfernt liegen."* und § 113 Abs. 3 Z 1 um folgenden Halbsatz: *"...oder einmal Besitzer oder einmal Leiter in zwei Fahrschulen ist."*

2) Zu den Z 57 ff (§ 114):

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung einer effizienten Führung der Fahrschuldatenbank zum § 114 Abs. 7 KFG (unbeschadet des ersten Satzes des Abs. 2 des § 114b KFG) folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 114 Abs. 7 KFG stellt die Grundlage für die sogenannte Fahrschulinspektion dar. Die Fahrschuldatenbank gem. § 114a und die zu speichernden Daten gem. § 114b können der Behörde nur dann vollständig zur Verfügung stehen, wenn auch die Verpflichtung besteht, dass die Fahrschule diese Daten bekannt geben muss. Die derzeitige Aufzählung der zu überprüfenden Umstände ist unseres Erachtens nicht deckungsgleich mit den nach § 114b zu treffenden Eintragungen. Deshalb sollte nach dem ersten Satz des § 114 Abs. 7 KFG eine Ergänzung vorgenommen werden, dass im Rahmen dieser Überprüfung (Fahrschulinspektion) der Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter der Behörde auch die für die Fahrschuldatenbank zu speichernden Daten (§ 114b) bekannt zu geben hat.

Eine weitere Änderung beim § 114b KFG sollte auch dahingehend durchgeführt werden, dass die im Rahmen der Fahrschulinspektion zu erfassenden Daten mit den zu erfassenden Daten bei Abs. 2 Z 2 lit. e (nämlich „Art und Zeiträume der Anstellung“) deckungsgleich sein sollten mit den zu speichernden Daten in Abs. 1 Z 1 lit. f, da hier die „Art und Zeiträume der Anstellung“ offensichtlich nicht einzugeben sind. Daher sollte in Abs. 1 Z 1 lit. f eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

3) Zu Z 61 (§ 116 Abs. 2.):

Das Land Steiermark erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass bei einer **Ausdehnung** auf die Klasse F nur die Möglichkeit gemäß Z 1 besteht, dass also glaubhaft gemacht wird, dass mindestens **1 Jahr** lang Fahrzeuge der Klasse F gelenkt worden sind. Dies deshalb, da in § 64 KDV ein Lehrplanseminar für die Klasse F nicht vorgesehen ist.

Im Falle eines **Ersterwerbes** der Klasse F (also nicht durch Ausdehnung, weil schon andere Klassen vorher als Fahrlehrer oder Fahrschullehrer erworben worden sind) müsste bereits aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen des § 109 Abs. 1 lit. g (weil sich der neue § 116 nur auf Ausdehnung

bezieht) davon auszugehen sein, dass Fahrzeuge der Klasse F **ebenfalls mindestens 1 Jahr** gelenkt werden müssen.

Es wird angeregt, dies ebenfalls in einem eventuellen Durchführungserlass zu dieser Novelle zu berücksichtigen.

4) Zu Z 62 (§ 116 Abs 3a) und Z 63 (§ 117 Abs 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass Rettungswesen Landessache ist. Dies bedeutet, dass es Aufgabe des Landes ist festzulegen bzw. auszusprechen, welche Institution als Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes anzuerkennen sind (vgl. [§ 3 Stmk. Rettungsdienstgesetz](#)).

Es wäre daher sinnvoll, die Länder zur Bekanntgabe der anerkannten Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes aufzufordern und diese dann in einem Erlass des BMVIT anzuführen. So könnten den Behörden Rückfragen bei von anderen Bundesländern vorgelegten Bestätigungen erspart bleiben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.